

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Nikolsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf hat mit Beschlüssen vom 22.12.1992 und 04.03.1993 auf Grund des Tiroler Abfallgebührengesetzes 1991, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

ARTEN DER GEBÜHREN

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2

ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENPFLICHT

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

GEBÜHRENHÖHE UND BEMESSUNGSGRUNDLAGE

(1) Grundgebühr:

a) Bemessungsgrundlage:

Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr ist das gemäß geltender Müllabfuhrordnung jeweils vorgeschriebene Mindestmüllentsorgungsvolumen, berechnet nach der sich für das Grundstück ergebenden Anzahl von 70-Liter-Müllsäcken.

b) Gebührenhöhe:

Die Grundgebühr für das Jahr 1993 beträgt
für die einem 70-Liter-Müllsack entsprechende Müllmenge..... S 36,-

(2) Weitere Gebühr:

a) Bemessungsgrundlage:

a.1) Bemessungsgrundlage für die weitere Gebühr ist

- bei Verwendung von Müllsäcken
das sich aus der Anzahl der zusätzlich erworbenen Müllsäcke ergebende Müllvolumen;
- bei Verwendung eines 80-, 120- oder 240-Liter-Behälters
jenes zur Entsorgung des Restmülls zur Verfügung stehende Volumen, das das gemäß Müllabfuhrordnung vorgeschriebene Mindestmüllentsorgungsvolumen übersteigt
- bei Verwendung eines 660- oder 800-Liter-Behälters
die das gemäß Müllabfuhrordnung vorgeschriebene Mindestmüllentsorgungsvolumen übersteigende Müllmenge. Diese Müllmenge wird jeweils durch die Zahl der im laufenden Jahr durchgeführten Entleerungen erhoben.

a.2) Für die Entsorgung von Kühlgeräten wird je entsorgtem Gerät bzw. entsorgungspflichtigem Geräteteil eine weitere Gebühr verrechnet.

b) Gebührenhöhe:

b.1) bei der Restmüllentsorgung:

- für einen 70-Liter-Müllsack S 36,-
- für einen 80-Liter-Behälter pro Jahr S 1.040,-
- für einen 120-Liter-Behälter pro Jahr S 1.586,-
- für einen 240-Liter-Behälter pro Jahr..... S 2.730,-

- für einen 660-Liter-Behälter pro Entleerung 2wö..... S 286,-
 - für einen 800-Liter-Behälter pro Entleerung 2wö..... S 336,-
- beim 80-, 120-, 240-, 660- und 800-Liter-Behälter jeweils unter Abzug der Grundgebühr vom jeweiligen Jahresbetrag.

b.2) für die Entsorgung von Kühlgeräten

- je Kühlschrank S 830,-
- je Kühltruhe S 1.060,-

§ 4

FESTLEGUNG, VORSCHREIBUNG UND ENTRICHTUNG DER GEBÜHREN

- (1) Die Gebührensätze der Grundgebühr und der weiteren Gebühr werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt.
- (2) Die Grundgebühr wird
 - a) für Müllsäcke, 80-, 120- und 240-Liter-Müllgroßbehälter jährlich ab 1. Jänner
 - b) für 660- und 800-Liter-Müllcontainer zu je einem Viertel des jeweiligen Jahresbetrages ab Quartalsbeginn vorgeschrieben,
die weitere Gebühr
 - a) für zusätzlich erworbene Müllsäcke jeweils nach deren Erwerb bei der Gemeinde;
 - b) für 80-, 120- und 240-Liter-Müllgroßbehälter mit deren Aufstellung bzw. jeweils ab Jahresbeginn;
 - c) für Müllcontainer jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres (bei Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichtenden Grundgebühr);
 - d) für Kühlgeräte jeweils nach deren Entsorgung.
- (3) Die Müllgebühr ist binnen einem Monat nach Vorschreibung an die Gemeinde zu entrichten. Für 80-, 120- und 240-Liter-Müllgroßbehälter ist jedoch der bescheidmäßig vorgeschriebene Jahresbetrag zu je einem Viertel bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu bezahlen.

§ 5

UMSATZSTEUER

In den im § 3 angeführten Gebührensätzen sind 10 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 6

GEBÜHRENSCHULDNER, GESETZLICHES PFANDRECHT

- (1) Abfallgebührensschuldner sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Abfallgebührensschuldner.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenordnung vom 01.07.1976 in der zuletzt gültigen Fassung ihre Gültigkeit.



Der Bürgermeister

Franz Rainer
Franz Rainer